

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

Internationale Betriebswirtschaftslehre, dual Bachelor

des Fachbereichs Wirtschaft

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 27.06.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm.....	4
§ 8	Vertiefungsrichtungen	4
§ 9	Wahlpflichtmodule.....	4
§ 10	Praxismodul.....	5
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul.....	5
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	6
§ 14	Übergangsbestimmungen.....	6
§ 15	Inkrafttreten	7
Anlage 1	Regelstudienprogramm	
Anlage 2	Wahlpflichtkatalog(e)	
Anlage 3	Bachelorzeugnis und -urkunde	
Anlage 4	Weitere Anlagen	
	4.1. Praxisordnung	
	4.2. Entgeltordnung der Hochschule Darmstadt (nachrichtlich)	
Anlage 5	Modulhandbuch	

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 07.07.2015 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre, dual.
Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung des Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre richtet sich das duale Studium an Berufstätige in einem dualen Ausbildungsverhältnis, die eine zielgerichtete Qualifizierung durch systematischen Erwerb betriebswirtschaftlicher Management-Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Profile der kooperierenden Unternehmen anstreben. Der Studiengang soll Menschen begleitend zum Berufsalltag branchenübergreifend auf erste Führungstätigkeiten vorbereiten. Im Rahmen solcher Tätigkeiten wenden die Absolventinnen und Absolventen ihre wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse an, um Planungs- und Steuerungsaufgaben in Unternehmen verschiedener Branchen lösen zu können. Sie sind auch in der Lage, auf Basis von – finanziellen und nicht-finanziellen – Zielvorgaben Lösungen zu entwickeln und diese organisatorisch umzusetzen.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über Grund- und Vertiefungswissen in den Teildisziplinen der Betriebswirtschaftslehre mit Fokus auf internationale Zusammenhänge.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, dieses in der international geprägten Berufspraxis notwendige Fachwissen einzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche
 1. Rechnungswesen,
 2. Investition und Finanzierung,
 3. Controlling und Finanzmanagement,
 4. Organisation und Management,
 5. Personalmanagement und -führung,
 6. Logistik
 7. Marketing
 8. Informationsmanagement/IT-Management,

unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenspiels internationaler Partnerunternehmen sowie global verteilter Kunden, aber auch staatlicher Institutionen. Die dabei eigenständig entwickelten Lösungen ermöglichen entscheidungsorientiertes betriebswirtschaftliches Handeln im globalen Kontext und in Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt. Dabei unterstützen insbesondere die im Rahmen des Studiums erworbenen sozialen, fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen.

- (4) Durch die Ausgestaltung als dualer Studiengang und dem damit verbundenen sehr engen Kontakt zwischen Unternehmen und Hochschule haben die Absolventinnen und Absolventen in einigen dieser Bereiche im Rahmen von Praxismodulen in besonderem Maße fachliche Kompetenzen mit hohem Praxisbezug erworben. Sie sind damit in der Lage, diese Kompetenzen selbständig und unmittelbar, bereits studienbegleitend, auf konkrete betriebswirtschaftliche Fragestellungen zu übertragen und Sachverhalte situationsorientiert logisch strukturiert zu beurteilen.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage komplexe, praktische Sachverhalte sowie disziplinübergreifende Querschnittsthemen und Probleme
 1. zu durchdringen und Problemlösungen zu erarbeiten,
 2. zu bearbeiten, zugehörige Daten quantitativ mit mathematischen und statistischen Methoden auszuwerten, darzustellen und Schlussfolgerungen zu ziehen,
 3. inhaltlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und auf dieser Basis Texte zielgruppenorientiert und verständlich zu formulieren sowie die Inhalte zu präsentieren und argumentativ zu vertreten,
 4. inhaltlich mit Hilfe der betriebswirtschaftlichen Methodenlehre zu analysieren, darzustellen und Schlussfolgerungen zu ziehen sowie
 5. unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, sozialer und interkultureller Kompetenzen zu betrachten.
- (6) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs die für die weitere Berufspraxis oder einen Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad Bachelor of Science mit der Kurzform B.Sc.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Es handelt sich um einen Studiengang im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 HHG.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Voraussetzungen für die Einschreibung in das 1. Fachsemester ergeben sich aus § 54 HHG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zusätzliche Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossener Studienvertrag mit einem Partnerunternehmen.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Duale Studium gliedert sich in
 1. Pflichtmodule (§ 7 Abs. 2 BBPO) im Umfang von 115 CP
 2. Wahlpflichtmodule (§ 8 BBPO) im Umfang von 10 CP
 3. Praxismodule (§ 9 BBPO) im Umfang von 40 CP
 4. das Abschlussmodul (§12 BBPO) im Umfang von 15 CP
- (2) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1, die detaillierte Beschreibung der Module als Anlage 5 (Modulhandbuch) beigefügt.

§ 8 Vertiefungsrichtungen

Entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Regelstudienprogramm enthält im 5. Semester Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 CP aus dem Wahlpflichtkatalog.
- (2) Mögliche Wahlpflichtmodule und die Anforderungen an diese Wahlpflichtmodule gehen aus Anlage 2 und Anlage 5 hervor.
- (3) Für das Wahlpflichtmodul Studium Generale können Module und Teilmodule im Umfang von 5 CP aus dem gesamten Angebot der Hochschule Darmstadt mit einer inhaltlichen Ausrichtung außerhalb des eigenen Studiengangs gewählt werden. Näheres enthält die zugehörige Modulbeschreibung (Anlage 5).

§ 10 Praxismodul

- (1) Die Praxismodule im Sinne von § 7 ABPO heißen Praxisprojekte. Sie bilden eine wesentliche Säule des Dualen Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre. Sie bestehen aus zwei Projekten mit je 5 CP und 3 Projekten mit je 10 CP.
- (2) Ein Praxisprojekt wird immer in enger fachlicher und organisatorischer Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner durchgeführt, bei dem die/der Studierende beschäftigt ist. Es greift Fragestellungen mit konkretem und aktuellem Praxisbezug auf, deren Lösung fachbezogenes Vertiefungswissen und fachübergreifende Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.
- (3) Die Studierenden werden von einer Lehrenden oder einem Lehrenden und einer betrieblichen Betreuerin oder einem betrieblichen Betreuer aus dem Kooperationsunternehmen angeleitet und betreut. Die Betreuung ist aus Gründen der Nachweisführung geeignet zu dokumentieren.
- (4) Bezüglich der fachlichen Anforderung an die projektvergebende Stelle im Kooperationsunternehmen wird auf die Modulbeschreibung des Praxismoduls verwiesen, die der BBPO als Anlage 5 beigefügt ist.
- (5) Die Praxisordnung ist als Anlage 4.1 beigefügt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Anmeldefristen und -verfahren sowie Prüfungstermine sind von der Art der Lehrveranstaltung abhängig und werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (durch Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Anmeldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (4) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Sie hat bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstag in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik zu erfolgen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Bachelormodul. Es besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
- (4) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss, wenn die/der Studierende Leistungen nach dieser Prüfungsordnung (§§ 7-10 BBPO) im Umfang von 140 CP nachweisen kann.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 ABPO.
- (6) Die Abgabe der Bachelorarbeit erfolgt in zweifacher gedruckter und gebundener Form und zusätzlich in elektronischer Form als PDF-Dokument ohne Dokumenteneinschränkungen auf CD-ROM oder DVD (§ 22 Abs. 8 ABPO) zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin bis 12:00 Uhr in der Zentralen Organisationseinheit Weiterbildung und Duales Studienzentrum. Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlusts auf dem Postweg ist vom Studierenden zu tragen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Ergänzend zu den Bestimmungen in § 22 Abs. 9 ABPO muss folgende von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung in der Bachelorarbeit enthalten sein:

„Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Soweit ich auf fremde Materialien, Texte und Gedankengänge zurückgegriffen habe, enthalten meine Ausführungen vollständige und eindeutige Verweise auf die Urheber und Quellen. Alle weiteren Inhalte der vorgelegten Arbeit stammen von mir im urheberrechtlichen Sinn, soweit keine Verweise und Zitate erfolgen. Diese Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

Mir ist bekannt, dass ein Täuschungsversuch vorliegt, wenn die vorstehende Erklärung sich als unrichtig erweist.“

- (8) Das Bachelormodul wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen gemäß § 23 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.
- (9) Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung grundsätzlich hochschulöffentlich. Das Kolloquium beginnt mit einer Präsentation der Bachelorarbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten von 15 bis 20 Minuten Dauer. Die anschließende Befragung durch die Prüferinnen oder Prüfer soll 15 Minuten nicht überschreiten. Auf Verlangen des/der Studierenden bzw. der Prüferinnen und Prüfer oder wenn die Bachelorarbeit einen Sperrvermerk enthält, kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Bewertung des Kolloquiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitgeteilt und mündlich begründet.

§ 13 Studiengangspezifische Regelungen

- (1) Die Regelungen gemäß § 17 Abs. 4 ABPO gelten im gesamten Studienverlauf nicht.
- (2) Für die Module 631 (Wiss. Arbeiten) und 641 (Professionelles Auftreten und Agieren) gilt eine Anmeldung zur Teilnahme automatisch auch als Anmeldung zur Prüfungsleistung. Eine gesonderte Benachrichtigung darüber erfolgt nicht. Für die Abmeldung gilt § 11 Abs. 4 unverändert.
- (3) Abweichend von § 19 Abs. 6 Satz 5 ABPO müssen Anträge auf Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen bis zum Ende der sechsten Veranstaltungswoche eingegangen sein.
- (4) Sollte sich die Bewertung eines Leistungsnachweises länger als vier Wochen hinauszögern, so muss der Prüfungsausschuss die Studierenden über die Dauer der Verzögerung informieren, sofern ihm ein entsprechender Antrag vorliegt. Stellt der entsprechende Leistungsnachweis eine Zulassungsvoraussetzung dar, so muss die Zulassung unter Vorbehalt erfolgen.
- (5) Die Entgeltregelung des Präsidiums der Hochschule Darmstadt ist dieser BBPO nachrichtlich als Anlage 4.2 beigelegt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Bachelor-Studium Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch bis einschließlich Sommersemester 2022 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung für den Übergang in die vorliegende Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden. Der Übergang erfolgt jeweils mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Semesters. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden dabei gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO.
- (3) Nach Ablauf der Übergangszeit werden alle Studierenden gemäß Abs. 1 in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Dieburg, 27.06.2017

Prof. Dr. Almeling, Dekan

Unterschrift

Anlage 1 Regelstudienprogramm

	Vorl.	Übung	Prakt.	Sem.	Vorl.	Übung	Prakt.	Sem.	Vorl.	Übung	Prakt.	Sem.	Vorl.	Übung	Prakt.	Sem.	Vorl.	Übung	Prakt.	Sem.	Σ				
1. Sem.	Modul 611				Modul 622				Modul 631				Modul 625				Modul 641				Modul 616				
	Internationales Management und Organisation				Externes Rechnungswesen				Wissenschaftliches Arbeiten				Wirtschaftsmathematik				Professionelles Auftreten und Agieren				Praxisprojekt 1				
	SWS	4			4			4			4			4			4			5			20		
ECTS	5			5			5			5			5			5			5			30			
2. Sem.	Modul 612				Modul 623				Modul 624				Modul 633				Modul 626								
	Internes Rechnungswesen				Wirtschaftsrecht				Beschaffung und Logistik				Wirtschaftsstatistik				Praxisprojekt 2								
	SWS	4			4			4			4			4			10						16		
ECTS	5			5			5			5			5			10						30			
3. Sem.	Modul 613				Modul 614				Modul 615				Modul 621				Modul 635								
	Investition und Finanzierung				Volkswirtschaftslehre				Controlling				Marketing				Praxisprojekt 3								
	SWS	4			4			4			4			4			10						16		
ECTS	5			5			5			5			5			10						30			
4. Sem.	Modul 634				Modul 632				Modul 651				Modul 653				Modul 645								
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen				Wirtschaftsenglisch 1				Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft 1				Internationales Marketing				Praxisprojekt 4								
	SWS	4			4			4			4			4			10						16		
ECTS	5			5			5			5			5			10						30			
5. Sem.	Modul 643				Modul 642				Modul 652				Modul 654				Modul 662				Modul 663				
	Internationales IT-Management				Wirtschaftsenglisch 2				Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft 2				Internationales Wirtschaftsrecht				Wahlpflichtfach 1				Wahlpflichtfach 2				
	SWS	4			4			4			4			4			4			4			24		
ECTS	5			5			5			5			5			5			5			30			
6. Sem.	BACHELOR - MODUL - Bachelorarbeit inklusive Kolloquium (12 + 3)												Modul 644				Modul 655				Modul 664				
													Internationales Finanzmanagement				Praxisprojekt 5				Internationales Personalmanagement				
	SWS												4			4			4			8			
ECTS	15											5			5			5			5	30			

Gesamt ECTS: 180

Anlage 2 Wahlpflichtkatalog(e)

- (1) Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).
- (2) Eine für jedes Semester zu Beginn aktualisierte Übersicht über die zur Wahl stehenden Module ist auf der Website der IBWL unter <https://ibwl.h-da.de/> einsehbar. Die allgemeine Modulbeschreibung enthält das Modulhandbuch (Anlage 5), die spezifische Modulbeschreibung ist für das jeweilige Modul ebenfalls unter <https://ibwl.h-da.de/> abrufbar.

Anlage 3 Bachelorzeugnis und –urkunde

Frau/Herr **Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Wirtschaft**
im dualen Studiengang **Internationale Betriebswirtschaftslehre**
die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie 180 Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

Internationales Management und Organisation	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsmathematik	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsstatistik	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsrecht	Note (X,X)	(5 CP)
Internes Rechnungswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Externes Rechnungswesen	Note (X,X)	(5 CP)
Investition und Finanzierung	Note (X,X)	(5 CP)
Controlling	Note (X,X)	(5 CP)
Volkswirtschaftslehre	Note (X,X)	(5 CP)
Beschaffung und Logistik	Note (X,X)	(5 CP)
Marketing	Note (X,X)	(5 CP)
Wissenschaftliches Arbeiten	Note (X,X)	(5 CP)
Professionelles Auftreten und Agieren	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsenglisch 1	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaftsenglisch 2	Note (X,X)	(5 CP)
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales Marketing	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales IT-Management	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales Wirtschaftsrecht	Note (X,X)	(5 CP)

Bachelorzeugnis und -urkunde (Muster)

Internationales Finanzmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Internationales Personalmanagement	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft 1	Note (X,X)	(5 CP)
Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft 2	Note (X,X)	(5 CP)
Praxisprojekt 1	Note (X,X)	(5 CP)
Praxisprojekt 2	Note (X,X)	(10 CP)
Praxisprojekt 3	Note (X,X)	(10 CP)
Praxisprojekt 4	Note (X,X)	(10 CP)
Praxisprojekt 5	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtfach 1	Note (X,X)	(5 CP)
Wahlpflichtfach 2	Note (X,X)	(5 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema	Text Text	
wurde bewertet mit	Note (X,X)	(15 CP)
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS		180 CP
Gesamtbewertung	Note (X,X)	
Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Modulen zusätzliche Punkte erworben:		
Text	Note (X,X)	(5 CP)
Text	Note (X,X)	(5 CP)
Text	Note (X,X)	(5 CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Wirtschaft**
im dualen Studiengang **Internationale Betriebswirtschaftslehre**
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Science**

Kurzform **B. Sc.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

4 Weitere Anlagen

Anlage 4.1

Ordnung für die Praxisprojekte für den dualen Bachelor-Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre

des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 27.06.2017

Inhalt

§ 1	Allgemeines	14
§ 2	Qualifikationsziele	14
§ 3	Zulassung und Anmeldung des Praxisprojekts	14
§ 4	Praxisstellen, Vertrag	15
§ 5	Praktische Aufgabenbereiche	15
§ 6	Status der Studentin/des Studenten im Partnerunternehmen	15
§ 7	Haftung	15
§ 8	Betreuung durch die Hochschule	16
§ 9	Anerkennung des Praxisprojekts	16
§ 10	Anrechnung von anderen praktischen Tätigkeiten	16

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ordnung für die Praxisprojekte ist Bestandteil der Besonderen Bestimmungen zur Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 27.06.2017 und regelt zusammen mit diesen und mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) vom 07.07.2015 die Durchführung der Praxisprojekte im dualen Bachelor-Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Weitere Regelungen für die Praxisprojekte werden durch einen Studienvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und dem Partnerunternehmen getroffen.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Ziel der Praxisprojekte ist es, dass die oder der Studierende
 1. während der Projekte Aufgaben einer Betriebswirtin oder eines Betriebswirtes auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre unter Anleitung erfahrener Betriebswirtinnen und Betriebswirte ausübt,
 2. dadurch die im Studium erworbenen Kenntnisse anwendet und vertieft,
 3. durch die Ausarbeitung eines Berichtes und eines Vortrags über die Inhalte und Ergebnisse ihre/seine Fähigkeiten schult und erweitert.
- (2) Die Studierenden erwerben in den Praxisprojekten und bei der Erstellung des Berichts und der Präsentation Ihrer Tätigkeiten die folgenden Kompetenzen:
 1. Die Studierenden können typische betriebswirtschaftliche Probleme unter Anwendung etablierter wissenschaftlicher Methoden identifizieren und formulieren.
 2. Die Studierenden sind in der Lage, multidisziplinäres Wissen aus Vorlesungen kompetent in der Praxis anzuwenden und insbesondere zur Entwicklung von Lösungsansätzen bei anwendungsorientierten Fragestellungen zu nutzen.
 3. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, mit Fachkolleginnen und Fachkollegen in der Praxisstelle über Inhalte und Probleme der jeweiligen Disziplin zu kommunizieren.
 4. Die Studierenden sind in der Lage, betriebliche Frage- und Problemstellungen zu Produkten, Prozessen und Methoden entsprechend ihrer Aufgabenstellung im jeweiligen Praxisprojekt wissenschaftlich fundiert und anwendungsorientiert zu untersuchen.
 5. Die Studierenden können im betrieblichen Umfeld sowohl einzeln als auch als Mitglied von Gruppen arbeiten und Projekte effektiv organisieren und durchführen.
 6. Die Studierenden sind in der Lage, Daten zu betrieblichen Frage- und Problemstellungen zu verdichten, kritisch und anwendungsorientiert zu bewerten sowie daraus Schlüsse zu ziehen.
 7. Die Studierenden können Erfahrungen und Ergebnisse auf Grundlage einer professionellen Präsentation und Erstellung eines Berichts reflektieren.
 8. Die Studierenden sind dazu fähig, das erworbene Wissen vor dem Hintergrund eines lebenslangen Lernens eigenverantwortlich zu vertiefen.

§ 3 Zulassung und Anmeldung des Praxisprojekts

- (1) Zur Berufspraktischen Phase ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.
- (2) Voraussetzungen zur Anmeldung sind, dass die die Angaben zur Themenstellung und zur betreuenden Person in der Praxisstelle vollständig vorliegen

§ 4 Praxisstellen, Vertrag

- (1) Die Praxisprojekte werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Partnerunternehmen durchgeführt.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet,
 1. dem Prüfungsausschuss die gewählte Organisationseinheit und die/den betrieblichen Betreuenden zu benennen,
 2. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 5. fristgerecht einen gegliederten Bericht nach Maßgabe der oder des Hochschulbetreuenden zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf des jeweiligen Praxisprojekts ersichtlich ist.
- (3) Es gelten darüber hinaus die Vereinbarungen des mit dem Partnerunternehmen abgeschlossenen Studienvertrags.

§ 5 Praktische Aufgabenbereiche

Während des jeweiligen Praxisprojekts soll die oder der Studierende Aufgaben in höchstens zwei und schwerpunktmäßig in einem typischen Aufgabenbereich aus der Betriebswirtschaftslehre übernehmen. Hierzu zählen beispielsweise Aufgabestellungen aus

- der Organisation und dem allgemeinen Management,
- der (Unternehmens-)Planung und dem Controlling,
- dem internen oder externen Rechnungswesen,
- der Logistik
- dem Vertrieb und Marketing
- der in diesen Teilbereichen angewandten IT

§ 6 Status der Studentin/des Studenten im Partnerunternehmen

- (1) Während des Praxisprojekts bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert, mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden des dualen Studiengangs Internationale Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes
- (3) Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden

§ 7 Haftung

Entfällt

§ 8 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Der Prüfungsausschuss benennt die Betreuerin oder den Betreuer der oder des einzelnen Studierenden im Praxisprojekt gemäß § 7 Absatz (4) ABPO auf Vorschlag der oder des Studierenden.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer ist gleichzeitig Prüfer in der Prüfungsleitung des Praxisprojekts.

§ 9 Anerkennung des Praxisprojekts

- (1) Praktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können nicht auf ein Praxisprojekt angerechnet werden.
- (2) Praxisprojekte, die in artverwandten dualen Studiengängen an anderen Hochschulen absolviert wurden, können auf Antrag ganz oder teilweise auf Praxisprojekte angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit belegt werden kann.
- (3) Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 10 Anrechnung von anderen praktischen Tätigkeiten

Entfällt.

4.2. Entgeltordnung (nachrichtlich)

Anlage 5 Modulhandbuch